

Beschluss des Fakultätsrates vom 06.05.2015

Durchführungsbestimmung zur Wiederholbarkeit der Fachprüfungen gemäß § 28 Abs. 5 Prüfungs- und Studienordnung für den Magisterstudiengang Katholische Theologie an der Universität Regensburg vom 6. August 2010 i.d.F. 1. März 2012 (MPO):

Bei Fachprüfungen im Sinne von § 28 MPO wird in der Regel eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit zu Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters angeboten.

Die Regelung, dass § 19 Abs. 1 MPO entsprechend anzuwenden ist, wird dahingehend ausgelegt und präzisiert, dass die erste Wiederholungsprüfung frühestens zu Beginn des jeweils folgenden Semesters und spätestens im Rahmen des regulären Prüfungstermins des folgenden Semesters im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 4 MPO abzulegen ist.

Wird die Wiederholungsprüfung nicht bis zum dritten auf die erstmalige Ablegung folgenden Semester bestanden, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

Diese Regelung gilt für Fachprüfungen ab dem Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2015.